



FC Bayern München 1973 *Fanclub Frankenhöhe e.V.*



Satzung

Stand 3.3.2000

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "FC Bayern München Fanclub Frankenhöhe e.V." im nachfolgenden BMF genannt.
Er hat seinen Sitz in Marktbergel und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Neustadt/Aisch eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.07. bis 30.06. jeden Jahres.

§3 Zweck und Ziele des Vereines

Der BMF bezweckt den Zusammenschluss von Bayernfans und die Organisation zum Besuch von Heim- und Auswärtsspielen des FC Bayern München sowie vereinsinterner Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen und eigenwirtschaftliche Zwecke, politische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Besonderes Augenmerk gilt der Jugend. In diesem Sinne soll Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, in Gemeinschaft an den genannten Veranstaltungen teilzunehmen. Mittel des Vereins dürfen nur für die Zwecke laut den in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Der BMF wird in allen Organen ehrenamtlich geleitet. Alle Mitarbeiter erhalten nur die notwendigen, tatsächlichen Ausgaben ersetzt.

§4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede alle natürlichen Personen erwerben. Eine Mitgliedschaft beim FC Bayern München ist nicht Voraussetzung. Folgende Arten der Mitgliedschaft werden unterschieden:

- Einzelmitglieder: Dies sind natürliche Personen über 18 Jahren.
- Jugendmitglieder: Dies sind natürliche Personen unter 18 Jahren.
- Kindermitglieder: Dies sind natürliche Personen unter 6 Jahren.



FC Bayern München 1973 *Fanclub Frankenhöhe e.V.*



Ausschlaggebend hierfür ist der Beginn des Geschäftsjahres. Einzelmitglieder und Jugendmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder (siehe §12) sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragspflicht freigestellt.

§5 Aufnahmen

Der Aufnahmeantrag ist auf den dafür vorgesehenen Formblättern an die Vorstandschaft zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung der Vereinssatzung. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen. Der Vorstand kann eine vollzogene Aufnahme innerhalb von drei Monaten widerrufen. Eine Aufnahme während des Geschäftsjahres ist möglich, die Beitragspflicht besteht jedoch in voller Höhe.

§6 Beitragspflicht

Der Verein erhebt zur Deckung seiner Unkosten und zur Durchführung seiner Aufgaben den Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

§7 Kündigung

Das Mitgliederjahr ist das Geschäftsjahr.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Sie bedarf der Schriftform unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 1 Monat. Mit wirksam werden der Kündigung erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung erfolgt ist.

§8 Ausschluss

Der Ausschluss aus dem BMF erfolgt bei unehrenhaftem Verhalten, grober Verletzung der Vereinssatzung oder bei vereinschädigendem Verhalten. Er erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Mit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegen den Verein. Ausgeschlossene Mitglieder können Zeit ihres Lebens nicht mehr dem Verein beitreten.



FC Bayern München 1973 *Fanclub Frankenhöhe e.V.*



§9 Streichung von der Mitgliederliste

Von der Mitgliederliste wird gestrichen, wer am 30.09. des laufenden Geschäftsjahres mit dem Beitrag für das laufende Geschäftsjahr in Verzug ist. Die Streichung erfolgt auf dem Verwaltungsweg, sie setzt eine vorhergehende Anmahnung der rückständigen Beiträge nicht voraus. Gestrichene Mitglieder werden in ihre alten Rechte wiedeingesetzt, wenn Sie ihre Beitragsverpflichtung aus der Zeit vor der Streichung nachträglich erfüllen und auch für die Zeit der Streichung den Beitrag nachzahlen und nicht gekündigt haben.

§10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder genießen die Vergünstigungen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum BMF bei Veranstaltungen ergeben.

§11 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:
im Sinne der Satzung an der Erreichung der Vereinsziele mitzuarbeiten und die Vereinsinteressen durch rege Mitarbeit zu fördern. Zu vorbildlichen, kameradschaftlichen Verhalten bei allen Veranstaltungen, unterwegs und innerhalb der Vereinsgemeinschaft. Ihrer Beitragspflicht spätestens bis zum Ablauf des ersten Vierteljahres eines Geschäftsjahres nachzukommen. Die Vereinseinrichtungen pfleglich zu behandeln.

§12 Ehrungen

Der Verein nimmt folgende Ehrungen vor:

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich um den BMF besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des BMF-Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des BMF ernennen.

Ehrung für langjährige Mitgliedschaft:

- 10-jähriger Mitgliedschaft
- 25-jähriger Mitgliedschaft
- 50-jähriger Mitgliedschaft



FC Bayern München 1973 Fanclub Frankenhöhe e.V.



§13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand und Vorstandschaft
- Die Kassenprüfer

§14 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung (HV) ist das oberste Organ des Vereins.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- Festlegung des Beitrages
- Vornahme von Ehrungen gem. §12

Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Stimmberechtigten ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Änderung der Satzung
- Misstrauensanträge gegen den Vorstand Auflösung des Vereins

Anträge zur Hauptversammlung können stellen:

- Der Vorstand
- Jedes Mitglied
- Die Anträge bedürfen der Schriftform und müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingehen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben, sind unzulässig.
- Das Vorliegen von Anträgen auf Satzungsänderung muss in der veröffentlichten Tagesordnung (§14) der HV enthalten sein.



FC Bayern München 1973 Fanclub Frankenhöhe e.V.



- Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.
- Einladung und Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vorher mit Rundschreiben bekannt zu geben.
- Den Tagungsort und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
- Auf Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche HV einzuberufen.
- Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Monate vor der HV beim Vorstand eingegangen sein.
- Die Tagesordnung der HV wird vom Vorstand aufgestellt.
- Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Die Feststellung der Anwesenheit und der Stimmrechte
 2. Jahresbericht des Vorstandes
 3. Kassenbericht des Kassiers
 4. Bericht der Kassenprüfer
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Neuwahlen
 7. Anträge
 8. Verschiedenes

Punkt 6 steht nur auf der Tagesordnung, wenn die Amtsdauer eines Vereinsorganes abgelaufen ist, oder wenn eine Neuwahl aus sonstigem Grund erforderlich wird.



FC Bayern München 1973 *Fanclub Frankenhöhe e.V.*



§15 Vorstand und Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und vier Beisitzern.

Sie wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie bleibt auch nach Ablauf der Amtsdauer so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft gewählt ist.

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende.

Jeder kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorstand den 1. Vorstand nur bei dessen Verhinderung vertreten darf.

Der Vorstandschaft obliegt die Gesamtleitung des Vereins.

Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorstands doppelt.

§16 Die Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kasse nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres werden von der HV jeweils für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Die Prüfer erstatten über das Ergebnis dem Vorstand sofort und der HV anlässlich ihrer nächsten Sitzung Bericht

§17 Mitteilungen an die Mitglieder

Vereinszeitung im Sinne dieser Satzung ist das amtliche Mitteilungsblatt z.Zt. die Windsheimer Zeitung. Abgesehen von den in der Satzung vorgeschriebenen Veröffentlichungen kann der Vorstand weitere Mitteilungen oder Beschlüsse veröffentlichen.



FC Bayern München 1973 *Fanclub Frankenhöhe e.V.*



§18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke Einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, für welche die Voraussetzungen des §14 maßgebend sind. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand bleibt bis zur Beendigung der Liquidation im Amte, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (§3) ist das Vermögen des Vereins, soweit die Finanzbehörden nichts anderes bestimmen, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.